



An das  
Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Abteilung Präs. 10  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

per E-Mail: [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 12. April 2018  
Zl. B,K-200/100418/HA,LO

GZ: BMBWF-12.660/0009-Präs.10/2018

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Um Missverständnissen vorzubeugen sollte in § 8h Abs. 2 und 3 klargestellt werden, dass es sich bei den Schülern („ab einer Schülerzahl von sechs Schülerinnen und Schülern“ bzw. „ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern“) um Schüler handelt, bei denen die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache die entsprechende Zuordnung ergeben hat.

Ebenso sollte klargestellt werden, dass sich die angeführten Mindestschülerzahlen auf die Schüler einer Schule beziehen, da anderenfalls die gesetzliche Regelung verschieden interpretiert werden könnte (z.B. nur Schüler einer bestimmten Altersstufe).

Angeregt wird auch im Abs. 2 und Abs. 3 (jeweils erster Satz) dieser Bestimmung das Wort „jedenfalls“ zu streichen. Die weitere Verwendung dieses Wortes würde zur Folge haben, dass auch bei einer geringeren Mindestschüleranzahl (wie im Entwurf angeführt) unter bestimmten Voraussetzungen eine Verpflichtung zur Errichtung von Deutschförderklassen bzw. Deutschförderkursen bestünde.



Allerdings wird in den jeweils letzten Sätzen dieser Absätze ausgeführt, dass bei einer Unterschreitung dieser Schülerzahlen die betreffenden Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Klasse integrativ zu unterrichten sind. Das Wort „jedenfalls“ sollte daher in beiden Absätzen entfallen.

Unübersichtlich ist die Bestimmung über das Inkrafttreten dieser Maßnahmen (vgl. dazu § 131 Abs. 38 Z. 2, 3 und 4). Demnach sollen die Regelungen über den Deutschunterricht mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2019/20 in Kraft treten. Allerdings sollen nach der in Z. 3 getroffenen Übergangsbestimmung die Regelungen zur stufenweisen Einführung der Deutschförderkurse bereits ab dem Schuljahr 2018/19 anzuwenden sein, wobei jedoch geringfügige anlaufzeitbedingte Abweichungen von der Rechtslage, wie sie im Vollausbau ab dem Schuljahr 2019/20 gelten soll, vorgegeben werden.

Ein Grund für diese Übergangsregelung ist, dass der Bund die erforderlichen Deutschförderpläne noch entwickeln muss und diese erst ab 1. September 2019 verbindlich zur Anwendung kommen können.

Während sich der Bund eine gewisse Vorbereitungszeit zugesteht, räumt er diese den Gemeinden als Pflichtschulhalter nicht ein. Wie den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, rechnet der Bund bereits ab dem Schuljahr 2018/19 damit, dass sich durch diese Maßnahme die Anzahl der Klassen bei den Allgemein bildenden Pflichtschulen um 233 erhöht. Trotzdem wurden keine Zusatzkosten für die Gemeinden als Schulerhalter ausgewiesen. In der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung findet sich lediglich der lapidare Hinweis, dass sich aus diesem Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden (und Sozialversicherungsträger) ergeben. Der Österreichische Gemeindebund fordert daher eine den Vorgaben des § 17 Abs. 4 Z. 2 BHG 2013 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen.

Zu Art. 3 (Änderung des Schulpflichtgesetzes):

Gemäß § 18 sollen zukünftig Schüler, die während der allgemeinen Schulpflicht Deutschförderklassen besucht haben, berechtigt sein, die besuchte allgemein bildende Pflichtschule oder die Polytechnische Schule über die allgemeine Schulpflicht hinaus in der Dauer eines weiteren Jahres freiwillig zu besuchen.

Mehr Schüler (bzw. Schüler länger zu haben) bewirken wohl auch für den Schulerhalter entsprechende Mehrkosten. Auch diesbezüglich lässt sich der

Darstellung der finanziellen Auswirkungen nicht entnehmen, welche Kostenfolgen damit verbunden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Riedl e.h.

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel